

Approbation versus Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit?

Für die Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit durch Staatsangehörige aus Drittstaaten (das heißt Staaten, die nicht Mitglied oder Vertragspartei der Europäischen Union sind) scheint ebenfalls nur die Erteilung einer Approbation/Berufserlaubnis entscheidend. Dies allein ist jedoch nicht ausreichend. Dem ausländischen Arzt muss zudem eine Erwerbstätigkeit erlaubt sein. Hierauf weist die Landesdirektion Sachsen auf eine entsprechende Nachfrage der Sächsischen Landesärztekammer hin.

Das ausländerrechtliche und das approbationsrechtliche Verfahren sind zwei voneinander unabhängige Verfahren. Die Landesdirektion Sachsen als Approbationsbehörde prüft lediglich, ob der Antragsteller die approbationsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um in Deutschland als Arzt tätig zu werden. Hierbei handelt es sich um eine fachbezogene Prüfung. Sofern die approbationsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation bzw. Berufserlaubnis vorliegen, heißt dies nur, dass der Antragsteller hier grundsätzlich als Arzt arbeiten und seinen Beruf ausüben könnte.

Die Approbation bzw. Berufserlaubnis kann aber nicht mit einer Erlaub-

nis, auch einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu dürfen, gleichgesetzt werden. Eine solche Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit umfasst hierbei selbständige Tätigkeit und Beschäftigung nach § 7 SGB IV. Um tatsächlich als Arzt in Deutschland arbeiten zu dürfen, bedarf es auch eines Aufenthaltstitels für den Angehörigen eines Drittstaates, dem sich entnehmen lässt, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist, vgl. § 4 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz. Solange dies nicht der Fall ist, darf auch keine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden.

Während sich Antragsteller um einen Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde und eine Arbeitserlaubnis bei der Bundesagentur für Arbeit gesondert kümmern mussten, ist mittlerweile nur noch eine Antragstellung

bei der Ausländerbehörde notwendig. Dort wird der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen bestimmten Aufenthaltswitz gestellt und die Ausländerbehörde beteiligt dann gegebenenfalls die Bundesagentur für Arbeit und erteilt bei Erfüllung aller Voraussetzungen den entsprechenden Aufenthaltstitel.

Daher ist dem Arzt in der Niederlassung, aber auch stationären Einrichtungen zu empfehlen, vor der Aufnahme der Beschäftigung eines ausländischen Arztes eines Drittstaates neben der Approbation bzw. Berufserlaubnis, sich auch einen entsprechenden Aufenthaltstitel/eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit vorlegen zu lassen.

Ass. jur. Michael Kratz
Rechtsreferent